

wer der Verfasser des einen oder anderen in ihrem Verlage erschienenen derartigen Werkes war. An eine gänzliche Abschaffung der Anonymität ist wohl nicht zu denken. Ein heftiger Gegner der Anonymität war J. Th. Zauner, der 1794 in Salzburg eine Schrift erscheinen ließ: »Ueber anonymische Schriften und deren Gesetzwidrigkeit. Ein Capitel aus dem Bücherrechte«. Zauner hält die Aufhebung der Anonymität für eine Sache der Regierung und glaubt, daß dadurch die Zensur am besten entbehrlich gemacht werden könnte; übrigens hat er selbst mehrere Schriften anonym erscheinen lassen. Manche Schriftsteller enthüllen zuweilen ihre Anonymität selbst. So erscheinen die »Memoiren einer Idealistin« (1. Aufl. 1876) erst in der 4. Auflage von 1899 mit dem Namen der Verfasserin M. v. Meysenbug, die sich aber schon 1885 auf dem Titel ihres Romans »Phädra« als Verfasserin der Memoiren bekannte. Wer ein Pseudonym wählt, muß übrigens recht vorsichtig sein, damit ihm nicht der berechtigte Träger des als Pseudonym gewählten Namens mit einer gerichtlichen Klage auf Unterlassung der Benutzung seines Namens auf den Hals komme.

Vornamen sollten auf den Titeln ganz oder wenigstens soweit ausgeschrieben werden, daß Verwechslungen mit anderen Verfassern nicht vorkommen können. Es ließen sich verschiedene Fälle anführen, wo die Schriften von zwei oder drei ganz verschiedenen Verfassern wegen des gleichen Anfangsbuchstabens des Vornamens in Katalogen zusammengeworfen worden sind. Daß militärische Verfasser ihre Vornamen auf den Titeln ihrer Schriften meist weglassen, ist eine zwar nicht berechtigte, aber leider häufig vorkommende und bibliographisch sehr störende Eigentümlichkeit, für die gar kein Grund vorliegt, denn beim Regiment usw. werden die Namen in den Listen ebenfalls sehr genau mit den entsprechenden Vornamen geführt.

Kurz zusammengefaßt, muß also bei der Titelgebung folgendes erstrebt werden: Möglichst kurzer, packender, origineller Titel, der nicht mit andern Titeln verwechselt werden kann, den Inhalt möglichst treffend bezeichnet und für die bibliographische Benutzung und Auffindung des Werkes in Katalogen gut geeignet ist.

Fr. J. Kleemeier.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Mit einer Klage wegen sofortiger Entlassung hatte sich kürzlich das Reichsgericht aus Anlaß des Rechtsstreits einer Dresdener Kunstgewerbe-Firma mit einem Kaufmann L. in Dresden zu befassen. Der Kläger war als Reisender bei der beklagten Firma in Stellung und ist am 23. Oktober 1906 ohne Kündigung entlassen worden. Er hatte während seines Anstellungsvertrages von der Beklagten die Erlaubnis erhalten, für seinen eigenen Bedarf zur Verwendung zu Hochzeitsgeschenken, die er öfters machen müsse, Waren von ihr unter besonders günstigen Bedingungen — mit etwa 50% Rabatt — zu entnehmen. Die Beklagte behauptet nun, daß er Waren zum Zwecke von Hochzeitsgeschenken entnommen, diese Sachen in Wirklichkeit aber mit Vorteil für sich verkauft habe.

Landgericht und Oberlandesgericht Dresden entschieden auf Verurteilung der Beklagten nach dem Klagebegehren. Das Oberlandesgericht findet in den dem Kläger vorgeworfenen Handlungen keinen die sofortige Entlassung rechtfertigenden Grund. Es legt dar, daß eigensüchtige Ausnutzungen persönlicher Vergünstigungen bei Personen des Handelsgewerbes keineswegs selten seien, und daß derartigen Ausnutzungen nach den Anschauungen der Handelswelt nur dann Wichtigkeit beigelegt werde, wenn sie sich oft wiederholen oder auf größere Wertbeträge erstrecken.

Diesen Erwägungen trat das Reichsgericht anlässlich der Revision der beklagten Firma entgegen. Es führt aus, daß die Erwägungen des Oberlandesgerichts den § 72 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs verletzen, wonach es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, als ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung anzusehen sei, wenn der Handlungs-

gehilfe im Dienste untreu sei oder das Vertrauen mißbrauche. Der Gesichtspunkt einer Schädigung des Vermögens sei nicht ausschließlich wie auch nicht vorwiegend maßgebend, vielmehr komme wesentlich in Betracht, daß das behauptete Verhalten des Klägers geeignet gewesen sei, das in ihn gesetzte Vertrauen zu erschüttern und die Besorgnis zu begründen, daß die Tätigkeit des Klägers die Interessen der Beklagten gefährde. Die vom Berufungsgericht erwähnten Anschauungen in der Handelswelt seien unrichtig und könnten dem Gesetz gegenüber keine Beachtung finden. Auch das Ableugnen der dem Kläger vorgehaltenen Pflichtwidrigkeiten könne gegen § 72 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs verstoßen. Das Urteil des Oberlandesgerichts wurde aus diesen Gründen aufgehoben und die Sache, die zur Endentscheidung noch nicht reif war, noch einmal an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. (5. Januar 1909. Akt.-Z. III. 128/03.) Mißlad.

*** Streif der Telegraphen- und Postbeamten in Paris.** (Vgl. Nr. 64 d. Bl.) — Von einem Pariser Buchhändler wird uns mitgeteilt, daß infolge des Streifs der Telegraphen- und Postbeamten Paris zurzeit vom Verkehr mit dem Auslande fast abgeschnitten ist. Briefe und Drucksachensendungen bleiben in Paris liegen. Telegramme nach Paris erleiden schon jetzt ein- bis zweitägige Verspätung. Der befürchtete Streif auch der Briefträger wird den Postverkehr völlig lahmlegen. (Vgl. hierzu auch die Anzeige der Firma F. A. Brodhaus [Leipzig] in Nr. 64 d. Bl. [Seite 3439], deren Pariser Haus sich alle Telegramme, Briefe, Bestellungen und Postsendungen [nicht eingeschrieben] bis auf weiteres nach Charleroi [Belgien], Hôtel Beuteleers, erbittet.) Red.

Kunst- und Verlagsanstalt Wezel & Naumann, Aktiengesellschaft, Leipzig-Neuditz. (Vgl. 1908 Nr. 73, 84, 88, 91 d. Bl.) — In der am 16. d. M. abgehaltenen Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, die Generalversammlung auf den 22. April d. J., vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Filiale Leipzig, einzuberufen und dieser vorzuschlagen, nach reichlichen Abschreibungen aus dem nach Deckung des vorjährigen Verlustes sich ergebenden Reingewinn von 47 712 M 87 ¢ den Deltreservfonds mit 15 000 M zu dotieren, dem Reservfonds 5 Prozent = 2385 M 64 ¢ zuzuführen, 2 Prozent Dividende = 20 000 M zu verteilen und 10 327 M 23 ¢ auf neue Rechnung vorzutragen. (Leipziger Btg.)

Spigertypie G. m. b. H. in München. — Die Spigertypie Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist aufgelöst. Die Auflösung ist im Handelsregister eingetragen. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei derselben zu melden. Das Geschäft ist im ganzen verkäuflich.

Der Liquidator: (gez.) Justizrat Dr. Troll,
Rechtsanwalt in München, Promenadeplatz 17.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 63 vom 15. März 1909.)

*** Fernspreckgebühren.** (Vgl. Nr. 36, 51, 53, 56, 61 d. Bl.) — Aus Berlin wird der Nationalzeitung unter dem 16. März gemeldet:

Mit dem Gesetzentwurf einer neuen Fernspreckgebührenordnung beschäftigte sich der Gesamtverband des Bundes der Industriellen in seiner letzten Sitzung. Er kam einmütig zu folgender Entschliessung:

»Gegen den ganzen Entwurf und seine Begründung muß grundsätzlich wiederholt Protest erhoben werden; denn er ist aus demselben Geiste geboren, der uns die als verfehlt zutage liegende Fahrkartensteuer gebracht hat, und seine Durchführung würde nicht nur durch die vermehrte Belastung, sondern auch durch die schwere Hinderung und Belästigung des Verkehrs, die die allgemeine Einführung von Grund- und Gesprächsgebühren zur Folge haben müßte, zu einem schweren Uebelstand für die erwerbenden Kreise werden. Als das allein Zweckmäßige kann nur die Beibehaltung des Prinzips des Pauschale gelten; insbesondere machen die eigenartigen Verhältnisse, die in den mit einer Reihe von Vororten umgebenen Großstädten bestehen, die Beibehaltung der Pauschalgebühr unbedingt notwendig. Der übermäßigen Benutzung eines Apparats durch den Zwang zur Aufstellung eines weiteren entgegen-